

der Ausfertigungen" werden folgende Sätze aus dem Entwurfe Morgenstern angefügt:

Alle Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen durch das „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“, welches das amtliche Publicationsorgan des Vereins ist. Dieselben ergehen mit der Unterschrift: „Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig“.

Alle Urkunden, Vollmachten und amtlichen Erlasse müssen von dem Vorsteher oder dessen Stellvertreter und mindestens von einem zweiten wirklichen oder stellvertretenden Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet, Urkunden und Vollmachten außerdem mit dem Vereinsiegel versehen sein.

Nach dem §. 32. „Verbindlichkeit des Vereins“ wird als besonderer Paragraph eingeschaltet:

Für Beschlüsse und Handlungen des Vorstandes, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit sind sämtliche Vorstandsmitglieder, soweit sie sich an denselben beteiligten, resp. denselben zustimmten, verantwortlich.

Die Paragraphen 38. „Entschädigung“ und 39. „Stellvertretung“ fallen ganz weg.

Zu einer längeren Debatte gibt §. 40. „Börsenblatt-Commission“ (vgl. oben) Anlaß.

Herr Spemann ist nicht mit der Haltung des Börsenblattes einverstanden. Der einzige Grund, weshalb man noch die „Süddeutsche Buchhändler-Zeitung“ unterstützte, war, weil sie wirklich vorkommenden Falls Position nahm. Dem „Börsenblatt“ sind große Interessen übergeben, er möchte Vertreter der Kreise bei der Börsenblatt-Commission haben. Die locale Entfernung sei jetzt weniger mitredend; in den meisten Fällen handelt es sich doch nur um ein „Ja“ oder „Nein“.

Herr Mayer findet die Bestimmung, daß die Commission nicht verpflichtet sei, Gründe für die Zurückweisung von Artikeln zu geben, nicht der Gerechtigkeit entsprechend. Es gibt Fälle, wo dieselben absolut nicht ersichtlich sind. Er schlägt eine Apellinstanz vor für den Fall, daß der Betroffene sich nicht bei der Entscheidung des Vorstandes beruhigt.

Im Hinblick auf §. 65. des Vorstandes-Entwurfs, welcher sich ebenfalls mit dem Börsenblatt beschäftigt, beantragt Herr Morgenstern, von Herrn Bielefeld unterstützt, die Versammlung möge beschließen:

In Erwägung,

1. daß unser Statut dieselbe Stellung in unserem Vereine einnimmt, wie im Staate die Verfassung;
2. daß Fragen des materiellen Rechts nicht in die Verfassung gehören, sondern in die Specialgesetzgebung;
3. daß der 3. Abschnitt des §. 65. des Vorstandes-Entwurfs zweifellos eine Frage des materiellen Rechts betrifft, 1) §. 40. und Abs. 3. des §. 65. aus dem Entwurfe auszuschneiden und 2) den Vorstand zu ersuchen, in §. 40. und §. 65. Abs. 3. den dieselbe Frage betreffenden Bielefeld'schen Antrag, sowie das sonstige geeignete Material einer Subcommission von drei Mitgliedern zur Berathung, sowie zur Vorbereitung eines geeigneten Antrages und eine Instruction für die Redaction für die nächste Cantateversammlung zu überweisen.

Herr Ensklin zweifelt daran, daß man einen rechten Begriff von der Arbeit habe, welche die Aufsicht über das Börsenblatt verurtheilt. Einer beschwert sich über seinen Kollegen, ohne daß es möglich ist zu wissen, wie weit er im Recht ist. Ein Anderer sendet tolles Zeug und verlangt die Aufnahme, der Redacteur weigert sich. „Du mußt“, sagt der Einsender, „ich bin Mitglied des Vereins!“ Ebenso geht es mit den Inseraten. Wie schwer ist es manchmal zu entscheiden, was unsittlich ist!;

bei Büchergesuchen kommen solche Fälle oft vor. Er könne die Liste der Schwierigkeiten zu einer sehr langen ausdehnen. Es wäre ihm sehr lieb, wenn der Verein einen Weg finden könnte, dem Vorstand die Last abzunehmen.

Herr Böhlau hat eben die Absicht, dem Vorstand dieses onus abzunehmen. Wie es jetzt ist, kann es nicht fortgehen; deshalb hat der Vorstand in seinem Antrag diese Commission vorgeschlagen. Die Thätigkeit ist auf ein Niveau angelangt, wo man von der ersten Behörde des Vereins ein Mitgehen nicht mehr verlangen kann. Eine Schwierigkeit liegt noch in den Entfernungen. Die Erbitterung wird durch die Correspondenz vergrößert. Der Redacteur befindet sich in einer äußerst schwierigen Stellung. Würde man ein besonderes Curatorium des Börsenblattes haben, so würden manche Uergerlichkeiten wegfallen. Ein solches Curatorium könnte aber nicht allein abwehrend, sondern sehr befruchtend wirken. Sollten die Versammelten diese Andeutungen acceptiren, so wäre es besser, die Angelegenheit jetzt fallen zu lassen und anläßlich §. 65. wieder darauf zurückzukommen. Dies wird beschlossen, und wird bei dieser Gelegenheit auch der Antrag Morgenstern-Bielefeld zur Verhandlung gelangen.

Herr Spemann zieht ebenfalls einen von ihm gestellten Antrag:

Ueber den Abdruck von Artikeln und Inseraten entscheidet endgültig die Börsenblatt-Commission; dieselbe besteht aus dem Vorsteher des Börsenvereins und vier von den Kreisvereinsvorstehern zu wählenden Mitgliedern des Börsenvereins. bis auf Behandlung des §. 65. zurück.

Die dritte Abtheilung des zweiten Abschnittes „Von den Ausschüssen“, §. 41—44., kommt zur Debatte. Der Vorstandes-Entwurf hatte in Uebereinstimmung mit dem alten Statut den Rechnungsausschuß, den Wahlausschuß und den Verwaltungsausschuß der Börse beibehalten, und dazu das neue Curatorium der Bibliothek hinzugefügt, außerdem noch die „Historische Commission“ als ständigen Ausschuß für die „Publikationen“ des Börsenvereins beibehalten. Der Vergleichsausschuß, der sich nicht bewährt hat, wie dies schon aus den Verhandlungen des ersten Tages hervorgeht, war fallen gelassen. Der Entwurf folgt, ausgenommen die selbstverständlichen Aenderungen, ziemlich genau dem alten Statut §. 36—48. und werden die Bestimmungen deshalb hier nicht in ihrer Ausführlichkeit abgedruckt.

Herr Morgenstern hat dagegen in dem §. 19. seines Entwurfes dem Börsenvorstand einen Verwaltungsrath mit großen Befugnissen zur Seite gesetzt.

Derselbe sollte aus 25 Mitgliedern bestehen, welche von den Kreisvereinen nach näherer Anweisung ihrer Statuten für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Bei einer Veränderung der Zahl der Kreisvereine tritt gleichzeitig eine entsprechende Aenderung der Zahl der Verwaltungsrathsmitglieder ein, so daß immer jeder Kreisverein durch je ein Mitglied im Verwaltungsrath vertreten und die Zahl der Verwaltungsrathsmitglieder der Zahl der Kreisvereine gleich ist.

Aus den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses sollen 12 Commissionen aus je 5 Mitgliedern gebildet werden: 1. die Matrikel-Commission, 2. die Wahlprüfungs-Commission, 3. die Finanz-Commission, 4. die Grundstück-Commission, 5. die Börsenblatt-Commission, 6. die Börsen-Commission, 7. die Statuten-Commission, 8. die literarische Commission, 9. die Beschwerde-Commission, 10. die Petitions-Commission, 11. die Unterrichts-Commission, 12. die Unterstützungs-Commission. Der Beschlußfassung der Commissionen sollte unterworfen sein a. die Aufstellung des jährlichen Stats, b. die Declaration zweifelhafter Statutenbestimmungen, c. die